|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0583 |
| Titel | Kantonsschule Zürich. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 249 |

[*p. 249*] Die Amtsdauer von Prof. Dr. K. Schmid, Lehrer für Deutsch, eventuell auch Geschichte, am kantonalen Gymnasium in Zürich, ist mit dem 15. April 1944 abgelaufen. Prof. Schmid ist auf das Wintersemester 1943/44 zum Professor für deutsche Sprache und Literatur mit der Lehrverpflichtung einer halben Stelle an der ETH. ernannt worden. Er hat sich im Laufe der sechs Jahre seiner Tätigkeit am Gymnasium als tüchtiger, erfolgreicher Lehrer ausgewiesen, und es ist zu wünschen, daß diese Lehrkraft in möglichst großem Umfange der Schule erhalten bleibt. Die Schulleitung beantragt deshalb, bei Prof. Schmid die gleiche Regelung in Anwendung zu bringen wie bei den Professoren Zollinger (Regierungsratsbeschluß Nr. 2638 vom 14. Dezember 1929) und Pfändler (Regierungsratsbeschluß Nr. 2197 vom 9. Oktober 1930), d. h. ihm eine drei Fünftel-Stelle zuzuteilen mit entsprechender Stundenverpflichtung und Besoldung, wobei für die Berechnung der letzteren § 6 der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen zu berücksichtigen ist.

Die Aufsichtskommission stimmt zu.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Prof. Dr. Karl Schmid, geboren am 21. März 1907, von Wikon (Luzern) und Zürich, wird für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 16. April 1944, als Hauptlehrer für Deutsch, eventuell auch Geschichte, am kantonalen Gymnasium Zürich wiedergewählt.

II. Die Stundenverpflichtung beträgt drei Fünftel einer vollen Hauptlehrerstelle und beläuft sich gegenwärtig einschließlich Fachentlastung und Jugendbelastung auf 13 Stunden, wozu jedes zweite Jahr eine halbe Stunde Krisenbelastung kommt.

III. Die jährliche Besoldung wird entsprechend der Stundenverpflichtung auf drei Fünftel der vollen Besoldung festgesetzt. Sie beträgt im Zeitpunkte der Wahl Fr. 6369 und steigert sich jährlich um Fr. 177 bis zum Maximum von Fr. 6900. Zur Besoldung tritt in Anwendung von § 6 der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 ein Zuschlag von 5% der jährlichen Besoldung. Er beträgt zurzeit Fr. 318.45. Die gesetzliche Teuerungszulage wird im gleichen Verhältnis ausgerichtet.

IV. Die Wahl erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, sowie die Verhältnisse betreffend die Hinterbliebenenfürsorge durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Statuten, auf denen sie im Zeitpunkte der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung abgeändert werden können.

Der Entschluß über die weitere Zugehörigkeit zur Witwen- und Waisenstiftung für reformierte Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und zur Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule Zürich und an der kantonalen Lehrerbildungsanstalt bleibt vorbehalten.

V. Mitteilung an Prof. Dr. K. Schmid, Schatzackerstraße 499, Bassersdorf (im Dispositiv), das Rektorat des Gymnasiums, die Kantonsschulverwaltung Zürich und an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]